

Allgemeine Lieferungs-, Umarbeitungs- und Zahlungsbedingungen

1. Geltungsbereich

- a. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen i.S. des § 14 BGB.
- b. Alle unsere Lieferungen und Leistungen erbringen wir ausschließlich unter Geltung dieser Allgemeinen Lieferungs-, Umarbeitungs- und Zahlungsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- a. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als bindendes Angebot bezeichnet sind.
- b. Maßgeblich für den Auftrag ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Diese Auftragsbestätigung kann auch durch Übersendung einer Rechnung mit Ware erfolgen. Hat der Kunde Einwendungen gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung, so muss er der Auftragsbestätigung unverzüglich widersprechen. Der Preis ist abhängig vom endgültigen Gewicht des Produktes sowie von dem am Tag der Auslieferung geltenden Edelmetallpreis.

3. Schriftlichkeitserfordernis

Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen besondere Abreden bei Abschluss einer Vereinbarung der schriftlichen Bestätigung durch die Bruno Welz GmbH.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Im Angebot und/oder in der Auftragsbestätigung aufgeführte Preise sind Tagespreise. Maßgeblich ist der am Tag der Auslieferung geltende Preis. Die Preise gelten ab Versandungsort. Fracht, Verpackung, Versicherung und sonstige Nebenkosten trägt der Kunde.

Rechnungen, die Edelmetall-Halbzeug betreffen, sind, soweit eine andere Vereinbarung nicht getroffen ist, 30 Tage nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug fällig. Edelmetallrechnungen und Dentalrechnungen sind sofort nach Erhalt netto ohne Abzug fällig. Scheidgutkosten-, Lohngalvanik-, Umarbeitungs-, Zins- und Diskontrechnungen sind sofort nach Erhalt netto ohne Abzug fällig.

Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber entgegengenommen. Die Hereinnahme von Wechseln bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung und ist keine Stundung. Bei Wechseln gehen Diskontspesen zu Lasten des Kunden. Lieferungen von Edelmetallen sind erst mit Eingang des Metalls bei Bruno Welz GmbH erbracht.

Von uns angefertigte Sonderwerkzeuge oder Sondereinrichtungen sind unser Eigentum, auch wenn die Kosten in der Rechnung ausgewiesen sind.

Wird vereinbart, dass ein Vertrag sistiert oder storniert wird, so hat der Kunde den festgelegten Preis zu bezahlen unter Abzug unserer ersparten Aufwendungen. Dieser Betrag ist sofort fällig und zahlbar. Das gleiche gilt, wenn der Kunde einseitig die Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise ablehnt.

5. Lieferzeit und Lieferverzug

- a. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klärung aller Einzelheiten, insbesondere dem Eingang etwa vereinbarter Vorauszahlungen, Leistungen in Edelmetall oder Beibringung bzw. Aufstockung von Sicherheiten.
- b. Im Falle höherer Gewalt, nicht zu vertretender Betriebsstörungen, Streiks oder Aussperrung verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dasselbe gilt, wenn wir ohne unser Verschulden nicht oder nur mit Verzögerung Material oder/und Zubehörteile geliefert bekommen.
- c. Kommen wir in Lieferverzug, so haften wir bei grobem Verschulden für den dem Kunden entstehenden Verzögerungsschaden. Bei leichter Fahrlässigkeit ist unsere Haftung für Verzögerungsschäden beschränkt auf eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 5% des Preises, ohne Edelmetall, für den Teil der Lieferungen, der wegen Verzuges nicht zweckdienlich eingesetzt werden konnte.

6. Gefahrenübergang / Versand

- a. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht mit der Absendung der Ware auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn im Einzelfall frachtfreie Übersendung oder Anfuhr durch uns vereinbart ist.
- b. Wählt Bruno Welz GmbH die Versandart, den Weg oder die Person aus, so haftet Bruno Welz GmbH nur für ein grobes Verschulden bei der betreffenden Auswahl.

7. Umarbeitung

- a. Anlieferung: Der Auftraggeber trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung in unserem Werk Schwäbisch Gmünd. Dies gilt auch, wenn wir ein Transportmittel zur Verfügung stellen. Das Umarbeitungsmaterial muss sachgemäß und unter Berücksichtigung etwa von uns erteilter Anweisung verpackt sein.
- b. Leergut wird auf Wunsch zurückgesandt; die Kosten dafür trägt der Anlieferer.
- c. Abrechnung: Die Verwiegung wird von uns unmittelbar beim Eingang des Materials in das Werk vorgenommen. Auf der Grundlage der von uns ermittelten Gewichte (gegebenenfalls der Gewichte nach der Homogenisierung - nach dem Schmelzen) sowie der nach erfolgter Bemusterung in unserem Labor festgestellten Gehalte, erstellen wir eine Abrechnung die verbindlich wird, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb einer Woche schriftlich widerspricht. Fristbeginn ist das Abrechnungsdatum. Wir sind berechtigt, das Umarbeitungsmaterial danach der Verarbeitung zuzuführen.
- d. Be- und Verarbeitungskosten: Wir behalten uns eine Erhöhung der im Angebot enthaltenen Be- oder Verarbeitungskosten für den Fall vor, dass besondere Eigenschaften des Materials, die uns bei Annahme des Auftrages nicht bekannt waren, einen zusätzlichen Aufwand verursachen. Bei Ankauf von aus Scheidgutmaterial gewonnenen Edelmetallen, wird der Ankaukurs des Abrechnungstages zugrunde gelegt.
- e. Rücklieferung: Der Auftraggeber trägt die Kosten und die Gefahr der Rücklieferung. Die Verpackung, die Versandart und den Versandweg wählen wir nach bestem Ermessen aus.

- f. Haftung für Schäden: Ersatzansprüche für unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, sowie für solche Materialverluste können nur insoweit geltendgemacht werden, als unsere Sachversicherung Deckungszusage erteilt hat. Darüber hinausgehende Ansprüche bestehen nur unter den Voraussetzungen der Nr. 13 dieser Bedingungen.
- g. Rügepflicht bei Differenzen in Gewicht und Gehalt: Auf der Grundlage der Abrechnung hat der Auftraggeber zu prüfen. Gewichts- bzw. Gehaltsdifferenzen sind innerhalb von drei Tagen schriftlich oder per Fax zu rügen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen.
- h. Aufrechnung: Wir sind berechtigt, die entstandenen Aufarbeitungskosten zuzüglich Versandkosten und evtl. entstandener Verzugskosten mit den rückzuliefernden Metallen zu verrechnen.

8. Mängelrügen

- a. Das Produkt ist bei Entgegennahme oder Erhalt auf Vollständigkeit und Beschädigung der Verpackung zu überprüfen. Beanstandungen sind unverzüglich an Bruno Welz GmbH schriftlich zu übersenden.
- b. Der Kunde ist verpflichtet, das Produkt zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden.
- c. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach oder versäumt er die Rügefrist, gilt die Lieferung als genehmigt. Gewährleistungsansprüche und etwaige Schadensersatzansprüche sind dann ausgeschlossen.
- d. Vorstehende Regelung gilt auch bei Beanstandungen hinsichtlich Menge, Gewicht oder Stückzahl.

9. Einwendungen gegen Kontenabschlüsse

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Kontenabschlusses hat der Kunde innerhalb von vier Wochen nach dessen Zugang zu erheben. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

10. Sachmängel

- a. Bei Vorliegen eines von uns zu vertretenden Mangels sind wir zur Nacherfüllung berechtigt, indem wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Wird die Nacherfüllung von uns verweigert, ist sie fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Minderung des Kaufpreises (ohne Edelmetall) verlangen.
- b. Mängelansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung bzw. Leistungserbringung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), gemäß § 428 Abs. 3 BGB (Arglist) und § 479 BGB (Rückgriffsanspruch) längere Fristen vorschreibt.

- c. Bei Oberflächenbearbeitung jeder Art, insbesondere bei Rhodinieren, Goldplattieren und Farbvergolden übernehmen wir keine Haftung für evtl. Beeinträchtigungen an Edel-, Halbedelsteinen, Perlen, Korallen, Dentalobjekten oder sonstigem Material. Für eine korrosionsverhindernde Wirkung eines galvanischen Überzugs für einen bestimmten Zeitabschnitt, wird von Bruno Welz GmbH nicht gehaftet.
- d. Der Kunde hat bei der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen nachzuweisen, dass die Mängel nicht durch Umstände verursacht wurden, die in seinem Gefahrenbereich liegen (beispielsweise unsachgemäße Lagerung, Aufbewahrung). Bei Einwirkungen des Kunden oder eines Dritten auf die gelieferte Ware erlöschen die Gewährleistungsrechte.
- e. Darüber hinaus kommen Schadensersatzansprüche nur im Rahmen von Nr. 14 dieser Bedingungen in Betracht.

11. Eigentumsübertragung von Scheidgut

Der Anlieferer von Scheidgut überträgt an uns an den zu bearbeitenden Gegenständen das Eigentum oder, sofern diese ihm nicht gehören, die Anwartschaft hieran. Der Anlieferer und wir sind uns über den Eigentumsübergang einig.
Hinsichtlich angelieferter Gegenstände gelten wir im Übrigen als Verarbeiter im Sinne des § 950 BGB.

12. Lohngalvanik

Bei beigestellter Ware, insbesondere im Bereich Lohngalvanik, muss die Oberfläche metallisch blank, fettarm, silikonfrei und frei von sonstigen Verschmutzungen sein. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass vereinbarte oder angegebene Eigenschaften, wie Werkstoff, Maße und Oberfläche eingehalten werden. Werden die vorgenannten Anforderungen nicht eingehalten, besteht eine Haftung von Bruno Welz GmbH insoweit nicht. Die Ware wird auf die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen durch Bruno Welz GmbH nicht überprüft.

13. Eigentumsvorbehalt

A) Kontokorrentvorbehalt

Bruno Welz GmbH behält sich das Eigentum an allen von ihr gelieferten Sachen vor bis zum Ausgleich sämtlicher Ansprüche, die aus bisherigen Lieferungen und Verträgen entstanden sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung von Bruno Welz GmbH. Bei Hingabe von Schecks oder Wechseln, insbesondere bei Zahlung im "Scheck-Wechsel-Verfahren", geht das Eigentum erst über, wenn Bruno Welz GmbH über den Geldbetrag endgültig verfügen kann und eine Inanspruchnahme von Bruno Welz GmbH aus dem Wechsel ausgeschlossen ist.

B) Be- und Verarbeitung

- a. Be- und Verarbeitung der von Bruno Welz GmbH gelieferten Ware durch den Kunden erfolgt für Bruno Welz GmbH. Bruno Welz GmbH gilt als Hersteller im Sinn des § 950 BGB ohne weitere Verpflichtung.
- b. Wird nur Ware von Bruno Welz GmbH verarbeitet oder erfolgt eine Verarbeitung mit Ware, die im Eigentum des Kunden steht, so erwirbt Bruno Welz GmbH in seiner Herstellereigenschaft Alleineigentum.
- c. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit Waren anderer Lieferanten, so steht Bruno Welz GmbH das Miteigentum an der neuen Sache zu und zwar im Verhältnis der von Bruno Welz GmbH gelieferten Ware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Waren.
- d. Ein bestehendes Anwartschaftsrecht des Kunden setzt sich an der bearbeiteten Ware fort.

C) Vermischung, Vermengung

Wird der Liefergegenstand mit anderen, Bruno Welz GmbH nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder vermengt, so erwirbt Bruno Welz GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Faktura-Endbetrages des Liefergegenstandes zu dem Anschaffungspreis der anderen vermischten oder vermengten Gegenstände zum Zeitpunkt der Vermischung oder Vermengung. Erfolgte die Vermischung oder Vermengung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde Bruno Welz GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für Bruno Welz GmbH.

D) Weiterveräußerung durch den Kunden

E) Intervention und Versicherungspflicht

- a. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zugunsten von Bruno Welz GmbH ausreichend gegen Feuer, Bruch- und Wasserschaden sowie gegen Diebstahl und Einbruch zu versichern. Im Schadensfall entstehende Versicherungsansprüche sind bereits jetzt an Bruno Welz GmbH abgetreten. Bruno Welz GmbH nimmt die Abtretung an.
- b. Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von Bruno Welz GmbH hinweisen und Bruno Welz GmbH unverzüglich benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von dem Dritten eingezogen werden können.

F) Verwertung, Rücknahme

Die Bruno Welz GmbH ist bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, berechtigt die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch Bruno Welz GmbH liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Bruno Welz GmbH hat dies ausdrücklich erklärt. Nach der Rücknahme der Vorbehaltsware ist Bruno Welz GmbH zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die von Bruno Welz GmbH bestimmten Verbindlichkeiten des Kunden unter Abzug angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

G) Freigabe

Übersteigt der Wert der für Bruno Welz GmbH bestehenden Sicherheiten aus Eigentumsvorbehalt, verlängertem oder erweitertem Vorbehalt, aus Sicherungseigentum zusammen mit etwa sonstigen Sicherheiten die gesicherten Ansprüche von Bruno Welz GmbH um mehr als 9%, so kann der Kunde eine Freigabe der über diesen Betrag hinausgehenden Sicherheiten verlangen. Maßgeblich für die Berechnung des Wertes ist bei abgetretenen Forderungen der Nennwert der Forderungen, bei Waren die Lieferantenrechnung von Bruno Welz GmbH. Welche Sicherheit im einzelnen freigegeben wird, entscheidet Bruno Welz GmbH.

14. Schadensersatzansprüche

- a. Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, wenn es um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten geht, welche sich aus der Natur des Vertrages ergeben oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet. Auch dann ist der Schadensersatz auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen sind bei leichter Fahrlässigkeit Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

- b. Bei Ausführungen im Bereich Lohngalvanik ist unsere Haftung im Fall leichter Fahrlässigkeit auf maximal das 15-fache der geschuldeten Vergütung (ohne Edelmetall) beschränkt.
- c. Vorstehende Haftungsbegrenzung nach a) und b) gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- d. Bei Schadensersatzansprüchen wegen Sachmängeln gilt die Haftungsbegrenzung nicht, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Für Schadensersatzansprüche wegen Schachmängeln gilt im Übrigen die Verjährungsfrist nach Nr. 10b).

15. Rechte bei Vermögensverschlechterung

- a. Wird uns bekannt, dass Wechsel, Schecks oder Lastschriften des Kunden mangels Deckung nicht eingelöst werden, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet werden, eine sonstige wesentliche Vermögensverschlechterung eintritt oder er mit fälligen Zahlungen in Verzug gerät, so können wir nach unserer Wahl entweder Bezahlung der Forderung oder Sicherheiten vor Lieferung verlangen. Bevor dieses Verlangen nicht erfüllt ist, sind wir zu einer weiteren Lieferung oder einer anderen Tätigkeit nicht verpflichtet. Wir sind berechtigt, das uns übergebene Scheidgut zu verwerten und Edelmetall einzubehalten um es entsprechend unserem Ankaufspreis mit offenen Forderungen zu verrechnen.
- b. Dasselbe gilt, wenn die vom Kunden bestellten Sicherheiten den realisierbaren Wert von 120% der noch ausstehenden Forderungen unterschritten haben, solange bis der Kunde den Sicherheitsbestand auf den vorgenannten Umfang aufgestockt hat.
- c. Ist der Kunde uns gegenüber im Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, das uns übergebene Scheidgut sofort zu verwerten und/oder das bei der Umarbeitung gewonnene Material (Edelmetall) einzubehalten und es entsprechend unserem Ankaufspreis mit offenen Forderungen zu verrechnen.

16. Aufrechnung / Zurückbehaltung / Abtretung

- a. Der Kunde hat ein Aufrechnungsrecht nur dann, wenn die Ansprüche an uns sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach unstrittig sind oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Dasselbe gilt für etwaige Zurückbehaltungsrechte.
- b. Ansprüche aus dem Vertrag kann der Kunde an Dritte nur wirksam abtreten, wenn wir schriftlich eingewilligt haben.
- c. Bezüglich der Zurückbehaltungsrechte / Aufrechnung durch Bruno Welz GmbH siehe auch Ziffer 14.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- a. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist für beide Teile Schwäbisch Gmünd.
- b. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen über seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist bei Kaufleuten für beide Teile Schwäbisch Gmünd. Bruno Welz GmbH kann aber nach ihrer Wahl die Klage auch am Sitz des Kunden erheben.
- c. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Stand April 2003